

Kinderkrippe Sternschnuppe  
Oberfeldweg 5  
83126 Flintsbach a. Inn  
Tel.: 08034/709651  
Fax: 08034/709652  
E-Mail: [sternschnuppe@kinderkrippe-flintsbach.de](mailto:sternschnuppe@kinderkrippe-flintsbach.de)



Träger:  
Gemeinde Flintsbach a. Inn  
Kirchstraße 9  
83126 Flintsbach a. Inn  
Tel.: 08034/3066-0  
E-Mail: [gemeinde@flintsbach.de](mailto:gemeinde@flintsbach.de)



# Konzeption



Konzeption erstellt: Oktober 2010  
aktualisiert: November 2018

## **Grußwort des Ersten Bürgermeisters**

**Meine sehr geehrten Damen und Herren,**

"Kinder sind das bedeutendste Kapital einer Gemeinde".

Nach diesem Motto bemüht sich unsere Gemeinde seit Jahren, ein lukratives Angebot auf dem Kindergarten- und Schulsektor anzubieten.

Aufgrund einer Veränderung unserer Gesellschaft, die durch politische Vorgaben untermauert wird, werden jetzt immer mehr Krippenplätze für 1- und 2-jährige Kinder nachgefragt. Unsere Gemeinde ist diesen Vorgaben gerne nachgekommen und hat im neuen gemeindeeigenen Mehrgenerationenhaus 27 Krippenplätze geschaffen, die mit der Eröffnung des Anbaus im Herbst 2015 erweitert wurden.

Wir sind gespannt, wie in Zukunft in diesem Mehrgenerationenhaus das Zusammenspiel zwischen "Jung und Alt" klappen wird. Räumlich gesehen sind für dieses Miteinander die besten Voraussetzungen geschaffen worden.

Die großzügigen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr wurden durch eine Bedarfsanalyse im Elternbereich festgestellt.

Unsere hoch motivierten Mitarbeiterinnen sind auf die neuen Herausforderungen in der Kinderkrippe bestens eingestellt. Zusammen mit den lukrativen Räumlichkeiten unseres Mehrgenerationenhauses ist dies sicherlich ein Garant für das kindgerechte Heranwachsen unserer kleinsten Gemeindegliederinnen und Bürger.

Für eventuelle Fragen und Anregungen zu unserer Kinderkrippe stehe sowohl ich als auch die Leiterin unserer Kinderkrippe, sowie ihre Mitarbeiterinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Stefan Lederwascher**  
1. Bürgermeister der Gemeinde Flintsbach am Inn

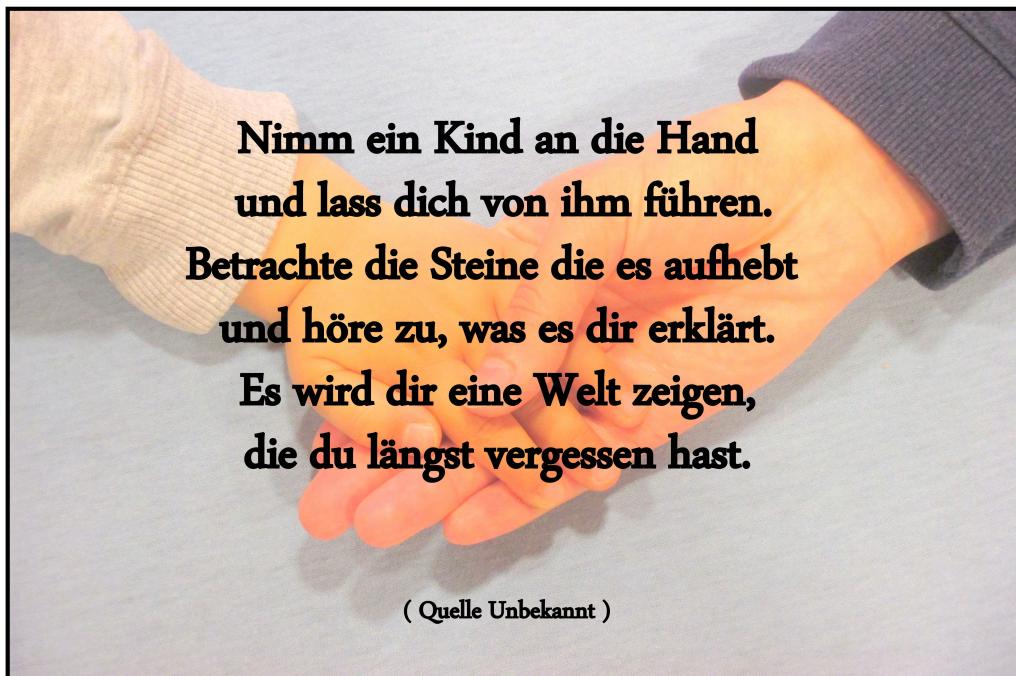


<b>1</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>7</b>
1.1	Unser Leitbild.....	7
1.2	Bild vom Kind.....	7
1.3	Entwicklungsziele / Pädagogischer Ansatz.....	7
1.3.1	Bedürfnisorientierter Ansatz .....	7
1.3.2	Schwerpunkte der kindlichen Entwicklung in unserer Krippe.....	8
<b>2</b>	<b>Gesetzlicher Auftrag .....</b>	<b>8</b>
2.1	GG Art. 6 Abs. 2 .....	8
2.2	SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe .....	9
2.3	SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung .....	9
2.4	§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung.....	9
2.5	§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen .....	10
2.6	§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.....	10
2.7	Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.....	111
2.7.1	BayKiBig Artikel 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen .....	12
2.7.2	BayKiBig Artikel 11 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung.....	12
2.7.3	BayKiBig Artikel 12 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf .....	12
2.7.4	BayKiBig Artikel 14 Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern ...	12
2.7.5	BayKiBig Artikel 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule .....	12
2.7.6	BayKiBiG § 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Förderung. ....	122
2.7.7	BayIntG Art. 5 Vorschulische Sprachförderung .....	13
2.7.8	BayIntG Art. 6 Frühkindliche Bildung .....	13
2.8	Bayrischer Kinderbildungs- und Erziehungsplan (BEP).....	14
2.9	UN-Kinderrechtskonvention.....	14
<b>3</b>	<b>Lage .....</b>	<b>15</b>
3.1	Einzugsbereich.....	15
<b>4</b>	<b>Beschreibung der Einrichtung .....</b>	<b>15</b>
4.1	Gebäude .....	15
4.2	Fachkräfte in den Kindergruppen.....	16
4.3	Öffnungszeiten und Gebühren.....	17
4.4	Ferien.....	17

4.5	Spielbereiche .....	17
4.5.1	Podestlandschaft .....	17
4.5.2	Kuschelecke .....	177
4.5.3	Puppenecke- Kinderküche .....	18
4.5.4	Bauteppich .....	18
4.5.5	Puzzle .....	18
4.5.6	Tischspiele/Brettspiele .....	19
4.5.7	Bällebad .....	19
4.5.8	Garten .....	19
4.5.9	Bewegungsraum .....	20
4.5.10	Kreativraum .....	20
<b>5</b>	<b>Krippenanmeldung .....</b>	<b>20</b>
5.1	Anmeldung .....	20
5.2	Integration/Inklusion .....	200
5.3	Zusagen / Absagen .....	21
5.4	Informationselternabend .....	21
<b>6</b>	<b>Eingewöhnung .....</b>	<b>211</b>
6.1	Schnupperstunde .....	211
6.2	Eingewöhnung: Ablauf .....	211
6.3	Bindung .....	22
6.4	Tagesablauf .....	23
<b>7</b>	<b>Allgemeine Informationen .....</b>	<b>23</b>
7.1	Aufsichtspflicht .....	23
7.2	Schweigepflicht .....	23
7.3	Teilgeöffnete Gruppen .....	233
7.4	Sauberkeitserziehung .....	233
7.5	Krankmeldung und Fehlzeiten .....	24
7.6	Wechselwäsche / Kleidung .....	244
7.7	Brotzeit .....	25
7.8	Mittagessen .....	25
7.9	Mittagsruhe .....	25
<b>8</b>	<b>Basiskompetenzen .....</b>	<b>255</b>
8.1	Personale Kompetenz .....	255
8.2	Motivationale Kompetenz .....	26
8.3	Kognitive Kompetenz .....	26

8.4	Physische Kompetenz.....	26
8.5	Lernmethodische Kompetenz .....	27
8.6	Kompetenz zum Handeln im sozialen Kontext.....	27
8.7	Entwicklung von Werten und Orientierungskompetenz.....	277
8.8	Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme.....	28
8.9	Partizipation (demokratische Teilhabe) .....	28
8.10	Kompetenter Umgang mit Veränderung und Belastung.....	288
<b>9</b>	<b>Bildungsaspekte .....</b>	<b>288</b>
9.1	Spracherziehung .....	288
9.2	Mathematische Bildung .....	29
9.3	Bewegungserziehung .....	29
9.4	Musikalische Erziehung .....	29
9.5	Umwelterziehung und naturwissenschaftlich technische Bildung .....	30
9.6	Medien .....	30
9.7	Kreativität, Gestalten und Ästhetik .....	300
9.8	Gesundheitsbewusstsein.....	300
9.9	Religiöse Erziehung.....	300
<b>10</b>	<b>Erziehungs – und Bildungspartnerschaft mit Eltern .....</b>	<b>31</b>
10.1	Elterngespräche.....	31
10.2	Hospitation .....	31
10.3	Elternabend .....	31
10.4	Elternbefragung.....	311
10.5	Elternbeirat.....	311
10.6	Elternmitwirkung.....	311
10.7	Schwarzes Brett .....	32
<b>11</b>	<b>Teamarbeit .....</b>	<b>32</b>
<b>12</b>	<b>Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung .....</b>	<b>32</b>
<b>13</b>	<b>Qualitätssicherung.....</b>	<b>322</b>
<b>14</b>	<b>Beschwerdemanagement.....</b>	<b>33</b>
14.1	Beschwerdeverfahren für die Kinder .....	33
14.2	Beschwerdeverfahren für die Eltern .....	333
14.3	Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter .....	333
<b>15</b>	<b>Übergang in den Kindergarten .....</b>	<b>34</b>
<b>16</b>	<b>Beobachtung und Weiterentwicklung .....</b>	<b>344</b>
<b>17</b>	<b>Vernetzung und Kooperation.....</b>	<b>35</b>

<b>18</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>355</b>
18.1	Öffentlichkeitsarbeit bedeutet bei uns .....	36
<b>19</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>366</b>
19.1	Gesetzestext – SGB VIII § 8a .....	366
19.2	Gesetzestexte – Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz .....	3737
19.3	§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes .....	39



# 1 Grundlagen

## 1.1 Unser Leitbild

In unserer Kinderkrippe findet jedes Kind einen Lebensraum, in dem es mit seinen individuellen Bedürfnissen angenommen wird.

In einer entspannten Atmosphäre sind wir den Kindern eine sichere Basis, auf der sie ihren natürlichen Lernantrieb ausleben, ihre kindliche Neugierde befriedigen und sich in ihrem eigenen Tempo entwickeln können.

## 1.2 Bild vom Kind

Jedes Kind ist ein Individuum mit seinem eigenen genetischen „Bauplan“ und seiner persönlichen Geschichte, geprägt von Elternhaus und sozialem Umfeld.

Die sich daraus ergebende Vielzahl an Einflussfaktoren ergibt einen ganz unterschiedlichen Entwicklungsverlauf und -stand in der Altersgruppe der 0-3-jährigen, d.h. der Erwerb von sozialen, emotionalen, motorischen, kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten verläuft in seiner Ausprägung und Geschwindigkeit bei jedem Kind anders.

Wir begegnen dem Kind mit seinen Fähigkeiten, seinem Unvermögen und seiner Unbeholfenheit respektvoll und tolerant, sehen es als eigene Persönlichkeit und nehmen es in seinen Bedürfnissen ernst.

Auf Basis von emotionaler Wärme und positiver Wertschätzung schaffen wir persönliche Rahmenbedingungen für ein wachsendes Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein.

Das Kind erfährt in liebevoller Atmosphäre Geborgenheit, Sicherheit und Anerkennung als Voraussetzung für eine bedürfnisgerechte Entwicklung.

Wir gehen individuell auf jedes Kind ein und geben ihm Raum und Zeit, sich als eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu entwickeln.

## 1.3 Entwicklungsziele / Pädagogischer Ansatz

Mit der Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten, einem strukturierten Tagesablauf mit vielfältigen Lernanreizen und unserem pädagogischen Handeln schaffen wir Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Entwicklung in Ergänzung zum Elternhaus.

Unser pädagogischer Ansatz dabei ist bedürfnisorientiert.

### 1.3.1 Bedürfnisorientierter Ansatz

In der Kinderkrippe erfährt das Kind einen Lebensraum, in dem es mit seinen ganz persönlichen Bedürfnissen wahr- und angenommen wird. Im Mittelpunkt unseres Handelns steht demnach das Wohl des Kindes. Intensive Beobachtungen in den verschiedenen Alltagssituationen sind somit nicht nur wichtiger Bestandteil, sondern die Basis für unser pädagogisches tätig werden (siehe auch Punkt 14).

Ausgehend von den dadurch gewonnenen Erkenntnissen greifen wir Situationen oder Themen auf, die die Kinder gerade besonders interessieren, besonders betreffen oder einfach aktuell wichtig scheinen und richten unsere Aktionen in der Folgezeit danach aus.

Beispiel: „Ich bekomme ein Geschwisterchen“

Bedürfnisorientiert bedeutet überdies, spontan auf die jeweilige Befindlichkeit eines Kindes einzugehen. Hier verfolgen wir den Grundsatz „Nicht jedem Kind das Gleiche, sondern jedem Kind das Seine“. Erleben wir ein Kind beispielsweise als auffallend müde, so halten wir keine allgemein gültigen Schlafenszeiten ein, sondern ermöglichen dem Kind, sich mit seiner Bezugsperson in den Schlafraum zurück zu ziehen.

Je nach ihren Möglichkeiten, persönlichen Schwerpunkten und ihrem individuellen Tempo gehen die Kinder ihren eigenen Entwicklungsweg in unserer Krippe. Wir begleiten und unterstützen sie bestmöglich dabei. Neben dem Freispiel sind gezielte Erfahrungsangebote und ein fester, Sicherheit und Halt gebender Tagesrhythmus unverzichtbare Entwicklungs- und Lernanreize.

### **1.3.2 Schwerpunkte der kindlichen Entwicklung in unserer Krippe**

- ➔ Das Erlernen des sozial-emotionalen Handelns
  - Vorbildfunktion der Betreuer, Eingebunden sein in die Gruppe
- ➔ Die Entfaltung der Kreativität/Phantasie
  - Malangebot, Bauteppich, Sandkasten
- ➔ Die Ausbildung der Motorik
  - Bewegungsspiele, Spaziergang, essen mit Besteck
- ➔ Die Musische Erziehung
  - Wir musizieren und/oder Singen täglich. Spielerisch werden die Kinder dabei für laut/leise und schnell/langsam sensibilisiert
- ➔ Die Entwicklung zur gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
  - Tisch- und Regelspiele, Auseinandersetzung im Freispiel, Rücksichtnahme, Geduld
- ➔ Die Vermittlung eines altersgemäßen Umweltverständnisses
  - Bsp. der Kreislauf des Apfels
- ➔ Die sprachliche Bildung und Förderung
  - Sie stellt einen wesentlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit dar: Deutliches Sprechen, genaues Zuhören und die Erweiterung des Sprachschatzes als Voraussetzungen für das spätere Lese- und Schreibverständnis werden von uns vorgelebt und miteinander geübt
- ➔ Sauberkeitserziehung
  - Regelmäßiges Händewaschen,
  - „Töpfchennutzung“ in Zusammenarbeit mit den Eltern
- ➔ Die Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit

## **2 Gesetzlicher Auftrag**

Die ausführlichen Gesetzestexte können teilweise im Anhang der Konzeption nachgelesen werden.

### **2.1 GG Art. 6 Abs. 2**

(2) 1Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

## **2.2 SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

## **2.3 SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Wir übernehmen die Verantwortung zum Schutz der uns anvertrauten Kinder gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Bestehen über einen längeren Zeitraum gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung oder Vernachlässigung, werden wir anhand eines Einschätzungsbogens das Gefährdungsrisiko dokumentieren.

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls nehmen wir die Hilfe der Erziehungsberatungsstelle oder des Jugendamtes in Anspruch.

Ein Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt sichert die Umsetzung des Schutzauftrags.

Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis von allen Mitarbeitern liegt dem Träger vor. Es wird alle fünf Jahre erneuert.

## **2.4 § 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung**

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen

Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

## **2.5 § 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

## **2.6 § 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Sozialhilfe an der Beratung zu beteiligen, mit den Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen erteilt werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen erforderlich sind. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 75 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Sozialhilfe, mit den Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches auszustalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

## **2.7 Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz**

Die rechtliche Grundlage für unsere Arbeit bildet das Bayrische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), sowie der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).

Das Bayrische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist zum 01.08.2005 in Kraft getreten. In diesem werden die Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten und die Förderung der Tagespflege geregelt. Die Kinderkrippe wird nach dem BayKiBig gefördert.

Nähere Informationen zu den einzelnen Gesetzen sind umfassend in der Konzeption aufgeführt.

#### 2.7.1 BayKiBig Artikel 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Wir bieten jedem Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten. Näheres kann unter den Punkten 9 „Bildungsaspekte“ und 4.2 „Fachkräfte in den Kindergruppen“ entnommen werden.

#### 2.7.2 BayKiBig Artikel 11 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung

Kinder mit „besonderen Bedürfnissen“ können in unserer Kinderkrippe berücksichtigt werden.

Weitere Informationen können unter 5.2 „Integration/Inklusion“ nachgelesen werden.

#### 2.7.3 BayKiBig Artikel 12 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf

Bei unserer pädagogischen Arbeit berücksichtigen wir Kinder mit Sprachförderbedarf. In unserem ländlichen Einzugsgebiet haben wir erfahrungsgemäß nur sehr vereinzelt Kinder mit Migrationshintergrund.

Genaueres erfahren Sie unter 9.1 „Spracherziehung“.

#### 2.7.4 BayKiBig Artikel 14 Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern, bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, basiert auf einer partnerschaftlichen Ebene. Weiteres ist unter 10 „Elternarbeit“ und 15 „Beobachtung und Weiterentwicklung“ nachzuschlagen.

#### 2.7.5 BayKiBig Artikel 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen: Zusammenarbeit mit der Grundschule

Die Kooperation mit den verschiedensten Institutionen ist in unserer pädagogischen Arbeit ein wichtiger Bestandteil. Die verschiedenen Vernetzungen können auf der Seite 30 eingesehen werden.

#### 2.7.6 BayKiBiG § 1 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Förderung.

Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben

verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

### **2.7.7 BayIntG Art. 5 Vorschulische Sprachförderung**

(1) <sup>1</sup>Die Träger von Kindertageseinrichtungen fördern die sprachliche Entwicklung der Kinder von Anfang an und tragen hierbei den besonderen Anforderungen von Kindern aus Migrantenfamilien und Kindern mit sonstigem Sprachförderbedarf Rechnung. <sup>2</sup>Kinder sollen lernen, sich entwicklungsangemessen in der deutschen Sprache sowie durch die allgemein übliche Mimik und Körpersprache auszudrücken, längeren Darstellungen oder Erzählungen zu folgen und selbst Geschichten zusammenhängend zu erzählen. <sup>3</sup>Sie sollen Wortschatz, Begriffs- und Lautbildung, Satzbau und sprachliche Abstraktion in der deutschen Sprache entsprechend ihrem Entwicklungsstand erweitern und verfeinern. <sup>4</sup>Die Verwendung der lokalen Dialekte wird unterstützt und gepflegt. <sup>5</sup>Das pädagogische Personal muss über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen und soll die notwendigen interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickeln.

(2) <sup>1</sup>Ab der ersten Hälfte des vorletzten Kindergartenjahres (Art. 26 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG) vor Eintritt der Vollzeitschulpflicht wird bei allen Kindern zur frühzeitigen Feststellung und Förderung einer entsprechenden Entwicklung für die spätere Leistungsfähigkeit in der Schule der Sprachstand erhoben. <sup>2</sup>Zuständig ist die Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht. <sup>3</sup>Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 3 müssen die Erziehungsberechtigten dafür sorgen, dass ihr Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt.

(3) <sup>1</sup>Ein Kind, bei dem das Ergebnis der Sprachstandserhebung nach Abs. 2 erwarten lässt, dass seine Deutschkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule nicht ausreichen werden, soll in der Zeit bis zur Einschulung einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten des Kindes können durch die nach Abs. 2 Satz 2 oder 3 zuständige Stelle über mögliche weitere Fördermaßnahmen, eine gegebenenfalls bestehende finanzielle Unterstützung und die Vorteile eines regelmäßigen Kindergartenbesuchs informiert werden. <sup>3</sup>Wird ein solches Gespräch in den Fällen des Abs. 2 Satz 3 angeboten, sind sie zur Teilnahme verpflichtet.

(4) Erfüllt ein Träger einer Kindertageseinrichtung die sich aus Abs. 1 und 2 oder Art. 6 ergebenden Verpflichtungen nicht, richten sich Widerruf und Rücknahme der Erlaubnis für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Das Nähere zu den Abs. 1 bis 4 kann das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung regeln.

(6) Mit Geldbuße kann von der Kreisverwaltungsbehörde belegt werden, wer den Pflichten nach Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt.

### **2.7.8 BayIntG Art. 6 Frühkindliche Bildung**

<sup>1</sup>Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren. <sup>2</sup>Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie lernen, sinn- und werteorientiert und in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu leben sowie eine eigene von Nächstenliebe getragene

religiöse oder weltanschauliche Identität zu entwickeln.<sup>3</sup> Zur Bildung der gesamten Persönlichkeit der Kinder unterstützt und stärkt das pädagogische Personal die Entwicklung von freiheitlich-demokratischen, religiösen, sittlichen und sozialen Werthaltungen. <sup>4</sup> Die Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten zu fördern.

## 2.8 Bayrischer Kinderbildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan wurde vom Bayrischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen herausgegeben. Die erste Auflage des Bildungs- und Erziehungsplans war 2006 und seitdem arbeiten wir mit diesem in unserer Einrichtung. Inhaltlich ist der BEP mit theoretischen Teilen sowie vielen praktischen Ideen und Umsetzungen für Kinder von 0 – 6 Jahren gegliedert.

Ein großer Anteil des BEP sind die Basiskompetenzen des Kindes. Die Basiskompetenzen wurden von der Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie entwickelt. Die drei grundlegenden psychologischen Bedürfnisse sind:

- die soziale Kompetenz
  - o man fühlt sich von anderen zugehörig, geliebt und respektiert
- das Autonomieerleben
  - o man handelt selbstgesteuert
- das Kompetenzerleben
  - o Aufgaben und Probleme werden aus eigener Kraft bewältigt
  - Wie der BEP in unserer Kinderkrippe eingesetzt wird, kann unter dem Punkt „Basiskompetenzen“ nachgelesen werden.

## 2.9 UN-Kinderrechtskonvention

Kinderrechte sind Menschenrechte. Dieser Grundsatz sollte für alle Kinder auf der Welt gelten. Die Vereinten Nationen haben sich das zum Ziel gesetzt und die Rechte der Kinder in der Kinderrechtskonvention festgelegt. Dieses Übereinkommen über die Rechte des Kindes besteht aus 54 Artikeln, die Rechte von Kindern und Jugendlichen beinhalten.

In der Kinderrechtskonvention sind u.a. folgende Kinderrechte festgelegt worden:

- Keine Benachteiligung von Kindern
- Achtung des Privatlebens und der Würde der Kinder
- Mitbestimmungsrecht und freie Meinungsäußerung.
- das Recht auf Informationen
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Spiel, Erholung und Freizeit
- das Recht auf besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht
- das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung
- das Recht auf Gesundheit
- das Recht auf Geborgenheit, Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei einer Behinderung.

### 3 Lage

Flintsbach am Inn gehört zum Landkreis Rosenheim und liegt zwischen Rosenheim und Kufstein entfernt. Der Ort hat ca. 3000 Einwohner und es befinden sich im Ortskern kleine Geschäfte, handwerkliche Betriebe und ein reges Vereinsleben.

Die Kinderkrippe wurde 2010/2011 renoviert, baulich erweitert, altersgerecht umgestaltet und kleinkindgerecht eingerichtet. Da die Kinderkrippe am Ortsrand liegt, bieten sich vielfältige Möglichkeiten, mit den Kindern die Natur zu erleben, immer wieder Neues zu entdecken, zu klettern, zu balancieren und zu erforschen.

Zum September 2015 wurde die Krippe um eine dritte Gruppe erweitert.

In unmittelbarer Nähe ist der Kindergarten „Märchenhaus“ für Kinder von 3 -6 Jahren und die Grundschule.

Die Kinderkrippe ist in ein Mehrgenerationenhaus integriert. In diesem befindet sich das Sozialwerk Flintsbach – Brannenburg, sowie eine Tagespflege und ein Seniorencafe.

Es besteht eine günstige Verkehrsanbindung mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.

#### 3.1 Einzugsbereich

In unserer zweigruppigen Kinderkrippe werden Kleinkinder von 1 – 3 Jahren betreut. Viele Eltern und Alleinerziehende benötigen einen Krippenplatz für ihr Kind, da sie berufstätig sind bzw. die Berufstätigkeit wieder aufnehmen möchten.

Auch besteht häufig das Interesse der Eltern darin, dem Kind einen pädagogisch gestalteten Spiel- und Erfahrungsraum in der Gruppe zu ermöglichen.

Wir nehmen bevorzugt Kinder auf, die zusammen mit ihren Eltern oder Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in Flintsbach am Inn haben. Soweit noch Restplätze zur Verfügung stehen, können auch Gastkinder berücksichtigt werden.

Da wir eine gemeindliche Kinderkrippe sind, nehmen wir Kinder unabhängig von Konfession, Religion und Weltanschauung auf.

Über die Möglichkeit der Betreuung integrativer Kinder muss im Einzelfall entschieden werden.

## 4 Beschreibung der Einrichtung

### 4.1 Gebäude

Räumlichkeiten

#### Erdgeschoss

- Eingangsbereich mit Abstellmöglichkeit für Kinderwagen
- Aufenthaltsecke für die Eltern
- 3 Gruppenräume
- 3 Schlafräume
- 3 Wasch- und Wickelräume, Toiletten
- 3 Personaltoiletten
- Büro
- Küche
- Teamzimmer
- Garderoben
- 2 Abstellräume

## **Untergeschoss**

- Bewegungsraum
- Kreativraum
- Bällebad
- Waschraum für Waschmaschine / Toiletten
- 3 Abstellräume
- großer Speiseraum
- Industrieküche
- Tiefkühlzelle

## **Außenanlage**

- Sandkasten
- Kletterraupe
- Bobbycar Fahrstrecke
- Spielhaus
- Rutsch- und Schlittenberg

## **4.2 Fachkräfte in den Kindergruppen**

### Gruppe 1 „Bärengruppe“

Erzieherin  
Kinderpflegerin  
Kinderpflegerin

### Gruppe 2 „Igelgruppe“

Erzieherin/Krippenleiterin  
Kinderpflegerin  
Kinderpflegerin

### Gruppe 3 „Eulengruppe“

Erzieherin  
Kinderpflegerin  
Kinderpflegerin

Tätigkeit außerhalb der Kinder- /Gruppenzeit. Verfügungszeit für:

#### Elternarbeit:

- Regelmäßige Elterngespräche
- Elterngespräche reflektieren
- Beobachtungen und Berichte auswerten
- Elternabend vorbereiten

#### Gruppenarbeit:

- Projekte und Aktionen
- Tages- / Wochenablauf planen und vorbereiten

#### Fortbildungen:

- Fortbildungstage
- Weiterbildung durch Fachliteratur

#### Austausch mit Kollegen:

- Wöchentliche Teamsitzung
- Gruppenteam
- Arbeitskreise

#### Organisation von Festen und Feiern:

- Krippenintern
- Öffentlich

#### Austausch mit Fachdiensten

#### Reflektion der pädagogischen Arbeit

### 4.3 Öffnungszeiten und Gebühren

Die Kinderkrippe ist:

Montag bis Freitag von	07.00	–	16.00 Uhr geöffnet.
Bringzeit von	07.00	–	08.30 Uhr
Abholzeit von	12.00	–	13.00 Uhr
	14.30	–	16.00 Uhr

Die Kernzeit, in der alle Kinder in der Kinderkrippe sind, ist von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Durchschnittliche tägl. Buchungszeit	Elternbeitrag	Spiel- und Getränkegeld	Summe pro Monat
2 – 3 Std.	120€	8€	128 €
3 – 4 Std.	160€	8€	168 €
4 – 5 Std.	210€	8€	218 €
5 – 6 Std.	225€	8€	233 €
6 – 7 Std.	275€	8€	283 €
7 – 8 Std.	325€	8€	333 €
8 – 9 Std.	375€	8€	383 €

Die Ermäßigung für Geschwister beträgt 50%.

Für Kinder ab drei Jahren ist die Mindestbuchungszeit 20 Std. (4 – 5 Std. pro Woche).

### 4.4 Ferien

Die Kinderkrippe kann bis zu 30 Schließungstage im Jahr haben.

Zusätzlich sind bis zu fünf Fortbildungstage möglich.

Genaue Zeiten werden am Anfang des neuen Krippenjahres bekanntgegeben.

### 4.5 Spielbereiche

#### 4.5.1 Podestlandschaft

Die Podestlandschaft bietet den Kindern den Raum und die Möglichkeit, ihre motorischen Fähigkeiten auszuprobieren und zu erweitern. Im Vordergrund steht nicht nur der pädagogische Aspekt sondern auch die Freude am Bewegen. Durch spielerisches Klettern und Krabbeln lernt das Kind sich motorisch zu festigen, so dass ihm die Bewegungsabläufe zunehmend leichter fallen und das Kind an Koordination gewinnt.

Die Koordination steht eng in Verbindung mit dem Lage und Bewegungssinn zu dem wird die Raumwahrnehmung durch die verschiedenen Höhen und Tiefen geschult. Einen zusätzlichen Anreiz finden die Kinder in den verschiedenen Materialien, mit denen die Podeste bezogen sind z.B. Spiegel, Kork, Teppich...

#### 4.5.2 Kuschelecke

Das gemütliche Ambiente der Kuschelecke dient den Kindern als Rückzugsmöglichkeit um sich nach eigenem Willen auszuruhen und um neue Energie tanken zu können. Die Kissen und Decken geben ein Gefühl der Geborgenheit und Wärme.

In der Kuschelecke stehen den Kindern altersentsprechende Bilderbücher zur Verfügung, die sie nach Lust und Laune alleine, zu zweit oder mit der Bezugsperson betrachten können. Besonders die Wimmelbücher regen die Kinder zum Sprechen und Erzählen an. Auch das Erzählen von bewegenden Alltagssituationen und Erlebnissen findet hier seinen Platz.

Ein Hängestuhl lädt zum Ausruhen und Verweilen ein.

#### 4.5.3 Puppenecke- Kinderküche

In der Puppenecke- Kinderküche können die Kinder, das beobachtete Verhalten von Erwachsenen nachspielen und vertiefen, eigene Rollenspiele erfinden und die Fürsorge für Andere, zum Beispiel Puppen, erfahren. So bekommt zum Beispiel die Bezugsperson den gekochten Grießbrei oder die Puppe braucht ihren Mittagsschlaf. Ein zusätzlicher Schwerpunkt liegt im sprachlichen Bereich: Die Kinder kommentieren ihre Aktionen mit Lauten, Worten und Sätzen. Sie verständigen sich untereinander und lernen durch Nachfragen neue Wörter und Begriffe.

Durch das soziale Miteinander werden ganzheitlich Verhaltensregeln beobachtet, erprobt und gestärkt.

#### 4.5.4 Bautteppich

Der Bautteppich ist ein wesentlicher Bestandteil der kindlichen Entwicklung. Den Kindern stehen hier die unterschiedlichsten Materialien wie Holzbausteine, Legos und Stapelbecher zur Verfügung. Hier lernen die Kinder im sozialen Miteinander Farben, Formen und Materialien



kennen, diese zu benennen und zu unterscheiden. Die sprachliche Begleitung der kindlichen Bewegungsabläufe durch sich selbst oder von anderen, gibt den Kindern Sicherheit im Umgang mit dem Erwerb neuer Begriffe.

Durch das Zusammenstecken der Bausteine oder das Stapeln der Holzklötze wird nicht nur die Feinmotorik geschult, auch sammeln die Kinder eigene Erfahrungen beim Konstruieren und Bauen.

Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

#### 4.5.5 Puzzle

Die Kinder haben im Freispiel die Möglichkeit, sich selbstständig ein Puzzle nach Wahl mit den verschiedensten Motiven und Schwierigkeitsgraden auszusuchen.

Zusammen mit einer Betreuerin, die helfend zur Seite steht, lernen die Kinder dabei spielerisch Farben, Formen und Gegenstände zu erkennen und benennen.

Durch passgenaues Zusammensetzen der Puzzle, wird die Feinmotorik geschult und die Konzentrationsfähigkeit gestärkt. Auch Ausdauer und Geduld werden beim Zusammenstellen des verschiedenen Puzzles gefördert.

Die dabei stattfindende Kommunikation bezüglich der einzelnen Puzzleteile (Gegenstände, Farben, Formen) erweitert den Wortschatz der Kinder und regt das logische Denken an. (Ball= rund, Rot zu rot)

#### 4.5.6 Tischspiele/Brettspiele

Brettspiele gewinnen im Laufe der Krippenzeit immer mehr an Bedeutung, da die Kinder mit steigendem Alter einen Sinn für gemeinschaftliches Spielen entwickeln. Da bei den Spielen bestimmte Regeln vorgegeben sind, wird den Kindern gegenseitige Rücksichtnahme durch z.B. aufeinander Warten oder nacheinander Würfeln vermittelt. Durch geschickten Einsatz der Spielfiguren (Männchen, Ringe, Hütchen) wird die Feinmotorik der Kinder verbessert und das Zuordnen der richtigen Farben gefördert. Unter motivierender Anleitung werden die Kinder dazu angehalten, die Regeln der Spiele einzuhalten und mit Ausdauer das Spiel zu beenden. Wir achten darauf, dass es nicht einen einzelnen Gewinner gibt, sondern mehrere Kinder als Sieger aus dem jeweiligen Spiel hervor gehen und der Spaß am Spiel nicht verloren geht. Durch das dabei entstehende „Miteinander“ wird das soziale Verhalten der Kinder gefestigt.

#### 4.5.7 Bällebad



Für Kinder unter drei ist es wichtig den eigenen Körper zu erleben und zu begreifen. Die Kinder können in dieser spannenden Umgebung - in mitten von Bällen - ein Gefühl für ihren Körper entwickeln. Durch den ungleichmäßigen Untergrund werden die Körperwahrnehmung und der Gleichgewichtssinn gestärkt. Unterschiedlich große Bälle, aus den verschiedensten Materialien schulen den Tastsinn. Die

Kinder lernen den Unterschied zwischen hart/weich, groß/klein, leicht/schwer kennen.

#### 4.5.8 Garten

In den ersten Lebensjahren stehen Naturbeobachtungen und Erfahrungen mit der Umwelt im Vordergrund. Deshalb gehen wir bei fast jedem Wetter in den Garten oder unternehmen Spaziergänge.

In unserem liebevoll gestalteten Garten können die Kinder nach eigenem Interesse Naturbeobachtungen machen, wie z.B. das Entdecken von kleinen Tieren, Insekten und Pflanzen. An unserem Obstbaum sehen die Kinder die jahreszeitlichen Veränderungen vom Verlieren der Blätter im Herbst, bis zum Ernten der Früchte im Spätsommer. Auf der freien Rasenfläche können sich die Kinder nach ihren eigenen Bedürfnissen frei bewegen. Die Kletterraupe lädt zum Klettern und durch krabbeln ein. Der Sandkasten bietet genug Platz um mit den Händen, mit Schaufel und Bagger Hügel zu bauen, Löcher zu buddeln und Tunnel zu graben. Zudem spendet ein Sonnensegel den nötigen Schatten und dient als Abdeckung.

Durch die vorhandenen Spielgeräte erleben die Kinder Freude am Bewegen und sammeln Erfahrungen im Umgang mit Schaukel und Rutsche: Sie lernen aufeinander zu achten, sich gegenseitig zu helfen und Rücksicht auf jüngere zu nehmen.

Der Garten bietet viele Möglichkeiten um die Fein- und Grobmotorik zu schulen und die Bewegungsabläufe zu koordinieren. Um die Instandhaltung unseres Gartens kümmert sich der Träger, d.h. die Spielgeräte werden regelmäßig auf ihre Sicherheit geprüft und der Sand im Sandkasten wird in regelmäßigen Abständen erneuert.



#### 4.5.9 Bewegungsraum

Gemeinsame Bewegungsangebote, kindgerechte Turn- und Bewegungsspiele haben bei uns einen festen Platz im Tagesablauf. Im Bewegungsraum haben die Kinder verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung um ihren natürlichen Bewegungsdrang auszuleben und ihre motorischen Fähig- und Fertigkeiten wahrzunehmen. Durch kreatives und freies Erproben, wie zum Beispiel das Konstruieren mit Großbausteinen, das Spielen mit Bällen, das Hinaufklettern auf die Sprossenwand oder auch das Fahren mit den Bobby Cars gewinnt das Kind zunehmend an Bewegungssicherheit.

Die Bewegungsabläufe unterstützen die Augen-Handkoordination bzw. Augen- Hand-Fußkoordination. Zudem fördert Bewegung die körperliche Gesundheit.



#### 4.5.10 Kreativraum

Unter Kreativität verstehen wir nicht nur das Erschaffen von Kunstwerken im musischen und gestalterischen Bereich, sondern auch das Lernen mit allen Sinnen. Im Untergeschoß befindet sich unser Kreativraum, in dem den Kindern eine Wasser-Sandwanne zur Verfügung steht. Hier können die verschiedensten Materialien gematscht, erlebt und begriffen werden.

Um künstlerisch aktiv zu werden, steht den Kindern zudem Papier und Malmaterial zur Verfügung. Sie können eigene Ausdrucksarten und Gestaltungsmöglichkeiten entdecken, sowie den Umgang und das Verständnis für Farben und Formen durch Mischen und Sortieren spielerisch erwerben.

### **5 Krippenanmeldung**

#### **5.1 Anmeldung**

- Die Anmeldung findet Anfang des Jahres statt. Der Termin wird im „Flintsbacher Boten“ und im „Oberbayrischen Volksblatt“ bekannt gegeben
- Die Eltern besichtigen die Kinderkrippe und das „neue“ Krippenkind lernt bei der Anmeldung die Krippe, das Personal und die Spielmaterialien kennen
- Die Eltern füllen eine Voranmeldung aus und erhalten ein Merkblatt
- Bei einer Doppelanmeldung in einer anderen Kinderkrippe bitten wir Mitteilung

#### **5.2 Integration/Inklusion**

BayIntG Art. 5,6

BayKiBig Art. 10, 11, 12 (siehe Punkt 2 Gesetzlicher Auftrag)

#### Kinder mit Beeinträchtigung

In unserer Einrichtung können wir Kinder je nach Persönlichkeit und Art der Beeinträchtigung als Einzelintegration berücksichtigen.

Die Unterschiedlichkeit wird nicht als Defizit gesehen, sondern als Chance voneinander zu lernen und sich gegenseitig wertzuschätzen.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder mit Beeinträchtigung erfolgt auf der Grundlage eines individuellen Erziehungsplans. In diesem werden konkrete Entwicklungsziele festgehalten und dokumentiert. Zudem strukturiert dieser die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Eltern – Einrichtung – Fachdiensten.

### Migration

Die Kinderkrippe ist offen für Kinder mit Migrationshintergrund, das heißt wir nehmen Kinder unabhängig von Konfession, Religion und Weltanschauung auf. Sie erhalten eine individuelle Förderung sowohl auf sprachlicher als auch auf emotionaler Ebene. Die Kinder erleben und lernen ein selbstverständliches Miteinander verschiedener Sprachen und Kulturen.

## **5.3 Zusagen / Absagen**

Ende Mai erhalten die Eltern eine schriftliche Zu- bzw. Absage für den Krippenplatz. Sie enthält den Termin für den Informationselternabend sowie den Hinweis, dass das Impfbuch, das Untersuchungsheft und die Angaben zur Bankverbindung mitzubringen sind.

## **5.4 Informationselternabend**

Der Elternabend findet vor Beginn des neuen Krippenjahres statt.

Wir informieren über:

- die pädagogische Arbeit und den Ablauf der Eingewöhnungszeit
- die Gruppenaufteilung
- den Betreuungsvertrag und die Kosten.

Die Eltern erhalten zudem eine Krippenordnung und eine Einladung für das Kind zum Schnuppertag

# **6 Eingewöhnung**

## **6.1 Schnupperstunde**

Im Rahmen des Informationselternabends werden Termine für einen einstündigen Krippenbesuch bekannt gegeben.

Die Termine finden in den ersten Augustwochen statt. Bei dieser Gelegenheit können die Eltern und ihre Kinder die Einrichtung, das Personal und die pädagogische Arbeit kennenlernen.

## **6.2 Eingewöhnung: Ablauf**

Die Eingewöhnung in die Krippe ist für die Kinder oft die erste Erfahrung mit Übergängen (Transition). Da sich die Kinder aus dem elterlichen Umfeld lösen und selbstständig Neues entdecken. Diese Trennungserfahrung kann das Gefühlsleben der Kinder stark beeinflussen.

Von Geburt an haben Eltern und Kinder eine feste Bindung aufgebaut. Die Bindung dient beim Erkunden der Umwelt als „sichere Basis“. Vor allem in den ersten Lebensjahren können Kinder noch nicht alleine ihr inneres Gleichgewicht aufrechterhalten und benötigen dabei die Unterstützung ihrer Eltern.

Mit der schrittweisen, behutsamen Eingewöhnung haben die Kinder die Möglichkeit, mit dem elterlichen Rückhalt uns als Bezugspersonen anzunehmen und den Raum kennenzulernen.

Es ist unerlässlich, dass eine Bezugsperson des Kindes beim Eingewöhnen in die Krippe als „sichere Basis“ anwesend ist und ihm den Einstieg in das neue Umfeld erleichtert. Die Eltern müssen sich mindestens 2 Wochen (bei Bedarf länger) Zeit nehmen, um ihr Kind zu begleiten und unterstützen zu können. Die Eingewöhnung wird sich als erfolgreich herausstellen, wenn das Kind eine pädagogische Fachkraft als neue „sichere Basis“ in Vertretung der Eltern akzeptieren kann.

Die Aufnahme erfolgt je nach Bedarf in zwei Gruppen mit je zwei Kindern.

Beispiel:

#### Woche 1

Gruppe A von 8:00 bis 09:30 Gruppe B von 09:45 bis 11:15

#### Woche 2

Die Kinder aus Gruppe A und B kommen den ganzen Vormittag.

Gruppe C von 8:00 bis 09:30 Gruppe D von 09:45 bis 11:15

#### Woche 3

Alle Kinder kommen gemeinsam ab 8:00 Uhr. Die Dauer wird individuell und bedürfnisorientiert auf die Kinder abgestimmt.

Zudem füllen die Eltern einen Eingewöhnungsbogen aus, damit das Fachpersonal die Gewohnheiten und Rituale des Kindes besser kennenlernen.

## **6.3 Bindung**

Für eine soziale, gesunde und gute psychische Entwicklung des Menschen ist eine Bindung existenziell.

Eine Bindung kann, Forschungsergebnissen zu folge, sich zu mehreren Menschen, die einem Säugling nahestehen, entwickeln. Säuglinge und Kleinkinder sind in der Lage unterschiedliche Formen von Bindungen zu Familienmitgliedern, als auch zu anderen Personen außerhalb der Familie, z.B. zum Erzieher, auf zu bauen.

In den ersten Lebensmonaten beginnt die primäre Bindung und endet ca. am Ende des 2. Lebensjahres. Sie ist wichtig damit die Kinder ihre Entwicklungsaufgaben bewältigen können.

Der englische Kinderpsychiater John Bowlby entwickelte in den 70er Jahren eine Bindungstheorie in drei Schritten:

1. In einer Vorphase sind die Kinder offen für verschiedene Personen
2. Ab ca. 3. Monaten lernt ein Kind über die Interaktion, seine Aufmerksamkeit einer bzw. mehreren bestimmten Personen zuzuwenden
3. Die eigentliche Bindung beginnt im Alter von ca. 8 Monaten. Im Zusammenhang mit der motorischen und kognitiven Entwicklung vermissen die Kinder ihr Bezugsperson bei ihrer Abwesenheit

Eine sichere Bindung bietet den Kindern Schutz und Hilfe und ist Voraussetzung für eine gelingende Entwicklung.

## 6.4 Tagesablauf

07.00 – 08.30 Uhr	Bringzeit / Freispiel
08.30 – 09.00 Uhr	Freispielzeit mit gezielter Förderung
09.00 – 09.30 Uhr	Morgenkreis: - Begrüßung der Kinder - themenbezogenes Angebot
09.30 – 11.15 Uhr	gemeinsame Brotzeit anschließend Wickelzeit (die Wickel- und Toilettenzeit findet individuell statt) je nach Witterung Freispiel im Garten (auch an Regentagen) oder im Gruppen- bzw. Bewegungsraum
11.15 – 12.00 Uhr	Mittagessen der Ganztagskinder
12.00 – 13.00 Uhr	Abholzeit / Freispielzeit
12.00 – 14.30 Uhr	Ruhepause mit Entspannungsangeboten z.B. Meditationsmusik
14.30 – 16.00 Uhr	Abholzeit/Freispiel im Gruppenraum oder im Garten

## 7 Allgemeine Informationen

### 7.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt in der Kinderkrippe, wenn die Eltern ihr Kind erkennbar dem pädagogischen Personal zum Beispiel im Gruppenraum übergeben. Wenn das Kind an eine abholberechtigte Person übergeben wird, endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

### 7.2 Schweigepflicht

Auf Grundlage des §203 des Strafgesetzbuches ist das pädagogische Personal verpflichtet, Auskünfte für sich zu behalten. Informationen die die Eltern an das Team mitteilen, dürfen nur bei Kindeswohlgefährdung weitergegeben werden oder wenn eine ausdrücklich mündliche oder schriftliche Erlaubnis erteilt wurde.

Zu Beginn des Krippenjahres bekommen die Eltern eine Schweigepflichtserklärung. Sie verpflichtet, über Erkenntnisse die während des Aufenthaltes in der Krippe erlangt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.

### 7.3 Teilgeöffnete Gruppen

Wenn die Eingewöhnung abgeschlossen ist, werden die Gruppen geöffnet. In der Freispielzeit werden die einzelnen Außenspielbereiche (wie zum Beispiel: Bällebad, Matschraum, Bewegungsraum) von zwei Kindern aus jeder Gruppe genutzt. Begleitet werden diese Bereiche von einer Betreuungsperson.

Die Kinder dürfen sich auch gegenseitig in den anderen Gruppen besuchen.

### 7.4 Sauberkeitserziehung

Das tägliche Wickeln beinhalten nicht nur das Wechseln der Windel, sondern auch der intensive, persönliche Kontakt zum Kind, die Wahrnehmung des Körpers und der Aufbau von Vertrauen.

In dieser Zeit steht das Kind im Mittelpunkt und hat die volle Aufmerksamkeit der Bezugsperson. Es wird liebevoll umsorgt und gepflegt.

Die Sauberkeitserziehung unterliegt der Individualität des Kindes und wird von ihm selbst bestimmt.

In diesem Bereich arbeiten wir eng mit den Eltern zusammen. Wir ermutigen die Eltern, mit dem „Töpfchentraining“ zu warten, bis das Kind sowohl die physischen Fähigkeiten dazu entwickeln konnte als auch die Lust am „Sauberwerden“ zeigt.

## 7.5 Krankmeldung und Fehlzeiten

- Bei Erkrankung ist das Kind bis 8.30 Uhr zu entschuldigen
- Ansteckende Krankheiten des Kindes oder innerhalb der Familie sind ebenfalls in der Gruppe mitzuteilen.
- Eine ansteckende Magen-Darm-Erkrankung wird häufig durch Schmierinfektionen innerhalb der Familie oder der Kindertageseinrichtung weitergegeben. Gerade in Kindertageseinrichtungen ist die Infektionsgefahr erhöht, schnell können Erkrankte eine Vielzahl von Kindern oder Erzieherinnen Anstecken. Aus diesem Grund ist durch das Infektionsschutzgesetz geregelt, dass Kinder unter 6 Jahren, die an einer ansteckenden Magen-Darm-Erkrankung leiden, die Kindertagesstätte **nicht besuchen** dürfen (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz). Als Empfehlung geben wir 24 Stunden (einen Tag Zuhause bleiben).  
Eltern, deren Kinder an Durchfall oder Erbrechen leiden, sind verpflichtet, der Einrichtung die Erkrankung zu melden (§ 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz) und dürfen ihre Kinder bis Abklingen der Symptome nicht in die Einrichtung bringen.
- Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit des Kindes
- Gewisse Krankheiten wie z.B. Salmonelleninfektion verpflichten zur Meldung im Gesundheitsamt
- Die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) erließ zum 01.04.2009 eine neue Verordnung. Laut dieser benötigen wir bei einer Erkrankung des Kindes, welche mit einer Medikamenteneinnahme in der Kinderkrippe verbunden ist (z.B. Antibiotika, Homöopathische Globuli, usw.), eine ärztliche Verordnung. Aus der Verordnung des Arztes müssen sich eindeutig die Zeit und Dauer der Einnahme und die Dosierung ergeben.
- Ob der Besuch der Einrichtung bei der Einnahme starker Medikamente sinnvoll ist, sollten die Eltern gewissenhaft abwägen.
- Bleibt das Kind aus anderen Gründen fern, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung

## 7.6 Wechselwäsche / Kleidung

In die Wechselwäsche gehören je nach Bedarf Pullover, T-Shirt, Unterhemd, Hose, Strumpfhose, Unterhose, Socken und Bodys.

Die Gartenkleidung sollte der Witterung entsprechend sein.

Regenjacken, Matschhosen und Gummistiefel sowie Schneehosen und Schneeanzüge dürfen für die entsprechende Jahreszeit in der Einrichtung bleiben.

## 7.7 Brotzeit

Vor der Brotzeit gehen wir gemeinsam zum Händewaschen. Anschließend sucht sich jedes Kind mit seiner mitgebrachten Brotzeit, die gesund und abwechslungsreich sein soll, einen Platz am Tisch. Dieses feste Ritual gibt den Kindern Struktur und Sicherheit im Tagesablauf. Wir legen Wert auf eine entspannte Atmosphäre damit Unterhaltungen zwischen den Kindern möglich sind. Mit zunehmendem Alter werden die ersten Tischmanieren erprobt und gefestigt.



Um die Gemütlichkeit zu unterstützen gehören eine Kerze und ein Tischgebet dazu. In unserer Einrichtung gibt es für die Kinder Mineralwasser und Tee. Wir achten darauf, dass die Kinder ausreichend Flüssigkeit zum trinken bekommen.

## 7.8 Mittagessen

Das vorgegarte Mittagessen wird von der Firma Apetito in gefrorenem Zustand geliefert und in der Kinderkrippe in einem Gefrierschrank aufbewahrt. Mit einem Heißluftofen, der Firma Apetito, wird das Essen täglich vom Team fertig zubereitet. Zusätzlich bekommen die Kinder, Gemüsesticks, Obst und individuelle Nachspeisen frisch serviert.

Die Eltern tragen sich eine Woche zuvor in einen Essensplan ein.

Kinder, die ein warmes Mittagessen bekommen sitzen gemeinsam mit dem pädagogischen Personal im Speiseraum und lernen mit einem Löffel oder einer Gabel umzugehen. Auch helfen sie beim Tischdecken mit.

## 7.9 Mittagsruhe

Die Mittagsruhe findet im Anschluss an das Mittagessen statt und dauert mindestens 11/2 Stunden.

Die Kinder ziehen sich in dieser Zeit in einen abgedunkelten Schlafräum zurück, der in gemütlicher Atmosphäre mit kindgerechten Matratzen und Kinderbetten ausgestattet ist. Um den Kindern das Einschlafen zu erleichtern ist mindestens eine Bezugsperson mit im Raum und es erklingt angenehme Meditationsmusik.

Nur auf Wunsch der Eltern wecken wir die Kinder früher auf.

Die Kinder, die nicht schlafen oder früher aufwachen, werden vom pädagogischen Personal im Gruppenraum betreut. (siehe auch Punkt 10 Nachmittagsprogramm).

# 8 Basiskompetenzen

Basiskompetenzen sind grundlegende Fertigkeits- und Persönlichkeitsentwicklungen, die das Kind befähigen, mit anderen Kindern und Erwachsenen in Kontakt zu treten und sich damit auseinanderzusetzen.

## 8.1 Personale Kompetenz

Ein gesundes Selbstwertgefühl ist die Voraussetzung für die Entwicklung von Selbstvertrauen. Dies entsteht, wenn sich das Kind in seinem ganzen Wesen angenommen und geliebt fühlt.

Ermöglicht wird dies durch:

- Beachtung, Zuwendung und einen liebevollen Umgang mit dem Kind

- großzügige und übersichtliche Räume, die dem Kind eine Vielzahl an Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten bieten

## 8.2 Motivationale Kompetenz

Die Kinder erhalten in der Kinderkrippe möglichst oft Gelegenheit selbst zu entscheiden, was und wie sie etwas machen wollen.

Möglichkeiten um ihre Autonomie zu erleben sind zum Beispiel:

- die freie Wahl von Spielmaterialien und Spielpartnern
- die Bereitstellung unterschiedlichster Materialien, um die kindliche Neugierde und das eigene Tun anzuregen
- 

## 8.3 Kognitive Kompetenz

Sehen – Hören –Fühlen – Schmecken und Riechen sind Voraussetzungen für Gedächtnis-, Erkennungs- und Denkprozesse. Die Kinder lernen Gegenstände zu differenzieren indem:

- sie Farbe, Größe, Gewicht, Material, Temperatur unterscheiden lernen
- sie aufgefordert werden, zu beschreiben was sie beobachtet oder ertastet haben
- ihnen altersentsprechende Bilderbücher, Geschichten, Reime, Fingerspiele u.v.m. bereitgestellt werden
- die Kinder lernen Probleme unterschiedlicher Art zu verarbeiten und selbst Problemlösungsalternativen zu entwickeln und diese umzusetzen
- 

## 8.4 Physische Kompetenz

Zur Förderung der Fein – und Grobmotorik des Kindes erhält es Gelegenheit:

- mit Schere und unterschiedlichen Stiften zu arbeiten
- mit Löffel, Gabel und Messer in Essenssituationen eigenständig umzugehen
- Spielmaterial und Naturmaterialien von unterschiedlicher Größe und Beschaffenheit zu erproben (Sand, Steine, Blätter)

Die Kinder lernen sich für bestimmte Aufgaben körperlich und geistig anzustrengen und danach wieder zu entspannen. Möglichkeiten hierfür bieten der Bewegungsraum, der Garten und der Ruhe-Schlafraum.

Im Laufe der Krippenzeit werden die Kinder befähigt, grundlegende Hygienemaßnahmen eigenständig auszuführen wie beispielsweise:

- Verantwortungsübernahme für eigene Pflegeutensilien.  
Jedes Kind hat eine eigene mit seinem Bild versehene Wickelschublade, in der sich die eigenen Windeln und persönlichen Pflegeprodukte befinden
- Körperpflege wie Nase putzen, Hände waschen, Gesicht waschen, eincremen

Ebenso ermöglichen wir den Kindern eine positive Einstellung zu gesunder und ausgewogener Ernährung durch:

- Wahrnehmung von Hunger und Sättigung beim gemeinschaftlichen Frühstück und Mittagessen
- bewusster Umgang mit unterschiedlichen Nahrungsmitteln durch gemeinsame Kochtage



## 8.5 Lernmethodische Kompetenz

Diese Lernmethodische Kompetenz ist die Grundlage für einen bewussten Wissens- und Kompetenzerwerb und der Grundstein für schulisches und lebenslanges selbstgesteuertes Leben „Lernen wie man lernt“

Dies erreichen wir unter anderem durch:

- erworbenes Wissen anwenden und übertragen in eine andere Spielsituation
- verschiedene Lernwege kennen und ausprobieren
- neue Informationen gezielt beschaffen und verarbeiten  
(Warum? Was ist? ...)

## 8.6 Kompetenz zum Handeln im sozialen Kontext

In der Kinderkrippe haben die Kinder die Möglichkeit Beziehungen aufzubauen, die durch Sympathie und gegenseitigen Respekt gekennzeichnet sind.



Sie lernen, sich in andere hineinzuversetzen, sich angemessen auszudrücken, mit anderen Kindern und Erwachsenen in Kontakt zu treten, Grenzen zu setzen, Grenzen Anderer zu achten und zu akzeptieren.

Die Kinder erreichen dies durch:

- die altersgemischte Gruppenzusammensetzung von 1 – 3 Jahren
- die geschlechtergemischte Gruppe
- gegenseitige Achtung und Fürsorglichkeit im Umgang miteinander
- die Auseinandersetzung mit einzelnen Kindern, in der Kleingruppe und der Gesamtgruppe

Da Kommunikation eine der wichtigsten Kompetenzen für ein erfolgreiches Leben in unserer Gesellschaft ist, werden den Kindern viele Gelegenheiten für Gespräche geboten, zum Beispiel:

- Sitzkreis, Bilderbuchbetrachtung, Bauecke, Brotzeit
- sie lernen andere ausreden zu lassen und zuhören zu können
- die sorgsame Achtung der Körpersprache des Kindes, da nur eine begrenzte verbale Kommunikation möglich ist

Bei der Kooperationsfähigkeit lernen die Kinder zusammenzuarbeiten wie zum Beispiel zusammen den Gruppenraum aufräumen und den Tisch zu decken.

## 8.7 Entwicklung von Werten und Orientierungskompetenz

Die Kinder erfahren grundlegende Bedürfnisse nach sozialer Zugehörigkeit.

Es erhält Gelegenheit Menschen mit anderen Werten, Einstellungen und Sitten in seiner Kindergruppe zu begegnen.

Diese Kompetenzen erreichen wir durch:

- die Aufnahme von Kindern aus anderen Kulturräumen
- die Aufnahme von beeinträchtigten oder von beeinträchtigten bedrohten Kindern (je nach Einzelfall)
- die Möglichkeit der Teilhabe und Teilnahme an religiösen Angeboten wie
  - Tischgebet
  - Besuch der Kirche
  - Erntedank
  - St. Martin Feier
  - kleine Adventsfeier
  - Nikolauslegende



## **8.8 Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme**

Die Kinder erlernen, dass sie selbst für ihr Verhalten und Erleben verantwortlich sind und dass sie ihr Verhalten anderen gegenüber kontrollieren können.

Sie werden sensibilisiert für die Natur und Umwelt:

- keine Blätter von den Bäumen reißen
- kleine Tiere beobachten
- sich um ein Aquarium in der Gruppe kümmern
- Mülltrennung

## **8.9 Partizipation (demokratische Teilhabe)**

Kinder haben das Recht an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden. Diese Verpflichtung der Beteiligung wird durch die § 8 Abs. 1 SGB VIII und dem Art. 10 Abs. 2 im BayKiBiG geregelt. Deshalb liegt uns die stetige Mitgestaltung, Mitwirkung und Mitbestimmung der Kinder an unserer pädagogischen Arbeit sehr am Herzen. Die Voraussetzung dafür stellt für uns eine Basis aus einer vertrauensvollen Partnerschaft und einem Wertschätzenden Dialog mit den Kindern. Wir lassen die Kinder täglich an Entscheidungen teilhaben und versuchen dadurch gemeinsame Lösungen mit den Kindern zu entwickeln. Es ist von größter Bedeutung den Kindern von klein auf, Möglichkeiten zu schaffen, Verantwortung für sich und andere zu erwerben. Als Umsetzung verfolgen wir beispielsweise die Kinderkonferenz, in der mit den Kindern altersentsprechende Themen/Interessen besprochen werden. Auch Projektarbeiten werden demokratisch entschieden, sowie die Gestaltung des Tagesablaufs, dem Morgenkreis, des Freispiels oder der Raumgestaltung.

## **8.10 Kompetenter Umgang mit Veränderung und Belastung**

Die Resilienz ist die Grundlage für die positive Entwicklung des Kindes, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens. Ebenso ist sie der Grundstein für einen kompetenten Umgang mit individuellen, familiären und gesellschaftlichen Veränderungen und Belastungen.

Die Frustrationstoleranz wird gestärkt durch:

- ein offenes und wertschätzendes Gruppenklima
- die enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus
- den Umgang und die Verarbeitung von Konflikten

Ein widerstandsfähiges Kind zeigt eine hohe Problemlösefähigkeit, eine positive Selbsteinschätzung, Lernbegeisterung und Kreativität.

# **9 Bildungsaspekte**

## **9.1 Spracherziehung**

Der Spracherwerb stellt für das Kind eine Schlüsselqualifikation für ein erfolgreiches Leben in unserer Gesellschaft dar.

Wir begleiten das Kind von der nonverbalen zur verbalen Kommunikation. Grundlegend ist dabei, die Kinder da abzuholen, wo sie sprachlich geradestehen und ihren Wortschatz zu erweitern.

Durch Geborgenheit, Wertschätzung und aktives Interesse am Kind unterstützen wir die Spracherziehung.



Die Sprachförderung erfolgt ganzheitlich, möglichst mit allen Sinnen.

So wird zum Beispiel die Bezeichnung „Apfel“ durch Berühren, Riechen, Schmecken und Sehen verankert.

Für den Spracherwerb sind alle Tagessituationen, wie zum Beispiel Schuhe anziehen, Hände waschen, Spielen, Essen usw. relevant.

Im Morgenkreis und im Laufe des Tages fließen Reime, Lieder und Fingerspiele in unsere pädagogische Arbeit

mit ein.

Gezielte Rückfragen, geben uns die Möglichkeit grammatisch fehlerhafte Aussagen richtig zu stellen zum Beispiel, Kind: „Ich habe die Kuhen gesehen.“ Erzieher: „Du hast die Kühe gesehen?“

Zielgerichtete Beschäftigungen mit Bilderbüchern regen zum Erzählen an. Zudem unterstützen wir das Vorlesen mit Gestik, Mimik und dem Verstellen der Stimme.

Geschichten geben den Kindern Gelegenheit, Erlebnisse mitzuteilen und mit Freunden und Erziehern in einen Dialog zu treten. Wir passen uns der Sprechgeschwindigkeit der Kinder an und begeben uns auf Augenhöhe mit ihnen. Um den Kindern das Erzählen zu erleichtern, werden bei den verschiedensten Gelegenheiten Handpuppen eingesetzt, die für sie als Ansprechpartner dienen.

Um Kindern mit Migrationshintergrund das Erlernen der deutschen Sprache zu erleichtern, verwenden wir den „triangulären Blickkontakt“ (Kind - Bezugsperson - Gegenstand). Bei diesem Blickkontakt wird die Aufmerksamkeit des Kindes auf einen Gegenstand gelenkt, der dann benannt wird. So unterstützen wir die Erweiterung des Wortschatzes.

## 9.2 Mathematische Bildung

Die Mathematische Bildung in der Kinderkrippe beinhaltet die Neugierde und Experimentierfreude im Umgang mit Zahlen und Mengen.

Zum Beispiel: täglich zählt ein Kind die Kinder im Morgenkreis, Tischspiele, Bilderbücher mit Mengen, Puzzleteile zählen.

## 9.3 Bewegungserziehung

In der Freispielzeit steht den Kindern der Bewegungsraum zur Verfügung.

Der regelmäßige Aufenthalt im Garten sowie Spaziergänge, Bewegungs- und Wasserspiele geben den Kindern einen Raum um aktiv zu sein.

(siehe Punkt: 4.5.9 Bewegungsraum)

## 9.4 Musikalische Erziehung

Unsere musikalische Förderung beinhaltet nicht nur das Singen von Liedern und Singspielen, sondern auch die musikalische Begleitung mit Orff-Instrumenten.

Zum Beispiel: singen und musizieren im Morgenkreis, Aufräumlied, Geburtstagslied.

## 9.5 Umwelterziehung und naturwissenschaftlich technische Bildung



Den sorgfältigen Umgang mit der Umwelt erlernen die Kinder durch die Beobachtung von Naturvorgängen und die Wertschätzung aller Lebewesen. Unterschiedlichste Sinneswahrnehmungen werden mittels Naturerfahrungen geschult.

Durch naturwissenschaftliche Experimente bekommen die Kinder Einblicke in physikalische Vorgänge und Zusammenhänge. Mit der Sensibilisierung für die Umwelt und den sorgsamen Umgang mit den Ressourcen werden die Kinder zur Sauberhaltung der Natur, zur Müllvermeidung und Mülltrennung hingeführt

## 9.6 Medien

Die Kinder erlernen die Bedeutung von alltäglichen informationstechnischen Geräten. Wir vermitteln den sinnvollen Umgang mit den Medien:

Buch, Kamishibai (Erzählkasten), Musik- und Hörspielkassetten und CD. Themenbezogen setzen wir Foto- und Filmmaterial ein.

Zum Beispiel: gezielte Bilderbuchbetrachtung im Morgenkreis und der Freispielzeit, Meditationsmusik zum Entspannen, Lieder-CD zum Tanzen.

## 9.7 Kreativität, Gestalten und Ästhetik

Kreativität in seiner breiten Vielfalt ermöglicht den Kindern aus verschiedenen Materialien und Techniken unterschiedliche Dinge zu entwickeln. Dabei werden Erlebnisse verarbeitet, umgesetzt und ausgebaut. Das Kind verbessert seine Fertigkeiten und erfährt Bestätigung. (siehe Punkt Kreativraum)



## 9.8 Gesundheitsbewusstsein

Damit sich die Kinder wohl fühlen, benötigen sie ein ausgewogenes Maß an Bewegung, frischer Luft, Anspannung und Entspannung. Zu einer gesunden Entwicklung gehört auch eine ausgewogene, abwechslungsreiche Ernährung.

Das „Wir-Gefühl“ bei gemeinsamen Mahlzeiten unterstützt die Kinder beim probieren von verschiedenen Lebensmitteln, im Umgang mit Besteck und beim Imitieren von Verhaltensweisen. Das gemeinsame Kochen mit den Kindern ermöglicht ihnen durch das „mitmachen dürfen“ Erfolgserlebnisse und sie gewinnen mehr Vertrauen in ihre Fähigkeiten. Die Erzieherin steht dabei den Kindern als Vorbild zur Seite.

Zum Beispiel: Zusammenarbeit mit den Eltern (abwechslungsreiche Brotzeit, Obstkorb für alle) gemeinsame Kochtage.

## 9.9 Religiöse Erziehung

Die christlichen Feste im Jahreskreis und deren Hintergründe werden den Kindern anhand von Geschichten, Liedern, Bilderbüchern und dem Besuch in der Kirche erklärt und nähergebracht. Vor der gemeinsamen Brotzeit wird ein kindgerechtes Tischgebet gesprochen.



# 10 Erziehungs – und Bildungspartnerschaft mit Eltern

## 10.1 Elterngespräche

Das Elterngespräch ist ein kurzer Austausch von Eltern und pädagogischen Personal und findet hauptsächlich als Tür- und Angelgespräch statt.

Ausführliche Gespräche werden individuell nach den Bedürfnissen der Eltern vereinbart. Im Frühjahr behandeln wir bei einem ausführlichen Elterngespräch einen Beobachtungsbogen (Qualitätssicherung) über den derzeitigen Entwicklungsstand des Kindes. Des Weiteren gehen wir auf Erziehungsfragen und Probleme der Eltern ein.

## 10.2 Hospitation

Im Rahmen des Entwicklungsgespräches findet einmal jährlich ein Hospitationstag statt, bei dem ein Elternteil für einen Vormittag den Gruppenalltag miterleben kann.

## 10.3 Elternabend

Vor dem Beginn des Krippenjahres findet für alle neuen Eltern ein Informationselternabend statt. Dort erfahren die Eltern die Grundlagen unserer pädagogischen Arbeit.

Zusätzlich wird jährlich ein themenbezogener Elternabend angeboten.

## 10.4 Elternbefragung

Jedes Jahr werden zwei Fragebögen an die Eltern ausgegeben. Für unsere pädagogische Arbeit ist es wichtig, die Wünsche und Anregungen zu erhalten und um diese nach Möglichkeit umsetzen zu können.

Die statistische Auswertung des Bogens wird für die Eltern am schwarzen Brett ausgehängt.

## 10.5 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird zu Beginn des Krippenjahres im Herbst gewählt.

Er ist beratend, kann aktiv tätig werden und mit eigenen Anregungen an den Träger herantreten. Der Elternbeirat hat kein eigenständiges Entscheidungsrecht und seine Vorschläge und Empfehlungen sind für den Träger nicht bindend.

## 10.6 Elternmitwirkung

Eltern können sich nach Absprache mit dem Team aktiv mit ihren speziellen Begabungen und Fähigkeiten einbringen wie zum Beispiel bei:

- Aktionen und Projekte
- Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern ( z. B. Rumänienhilfe)
- bei Festen und Feiern
- Elternabend mitgestalten (z.B. durch einen Referenten)

## **10.7 Schwarzes Brett**

Informationstafeln im Eingangsbereich der Kinderkrippe und die Pinnwände der einzelnen Gruppen informieren über Termine, Aktivitäten, Anliegen und die pädagogische Arbeit.

## **11 Teamarbeit**

Teamarbeit beschreibt die Zusammenarbeit in einer Gruppe, in der unter Einsatz unterschiedlicher fachlicher und persönlicher Möglichkeiten der Mitglieder auf ein gemeinsames Ziel hingearbeitet wird.

Die Teamsitzungen finden einmal die Woche statt und dauern in der Regel 1 Stunde. Zusätzlich ist die Krippe für einige Tage im Jahr geschlossen an denen Inhouse - Seminare und Fortbildungen stattfinden.

Wesentliche Punkte der Teamsitzungen sind:

- Fallbesprechungen einzelner Kinder
- organisatorische Aufgaben ansprechen und verteilen
- Terminabsprachen
- Ausarbeitung von Elternabenden, Feiern und Festen
- Absprache der pädagogischen Arbeit
- Abstimmung gruppenübergreifender Inhalte
- permanente Überarbeitung der Konzeption
- Reflektion der pädagogischen Arbeit

Ebenso finden Mitarbeitergespräche, eine Mitarbeiterbefragung statt und eine Beschwerdebox für Mitarbeiter.

## **12 Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung**

- Anpassung der Arbeitszeit und Anstellung von pädagogischem Personal
- Finanzielle Aspekte sowie die Ausstattung und Instandhaltung der Einrichtung
- Genehmigung der Öffnungszeiten und Schließungstage
- Informationen über unsere pädagogische Arbeit und organisatorische Absprachen
- Regelmäßige Besuche vom Träger in der Einrichtung und Austausch mit der Krippenleiterin
- Besuche im Rathaus vom Team und Kinder

## **13 Qualitätssicherung**

Die gesellschaftlichen Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen unterliegen einem fortlaufenden Wandel.

Um Qualitätsziele zu gewährleisten, werden jährlich Inhouse - Seminare und Fortbildungen wahrgenommen des Weiteren werden jährlich mehrere Fragebögen an die Eltern herausgegeben. Alle zwei Jahre werden die Fachkräfte bei einem Ersten – Hilfe – Kurs am Kind geschult.

Zudem findet ein regelmäßiger Austausch im Forum U3 statt. Dies ist eine, vom Landkreis Rosenheim ins Leben gerufene Plattform für Leitungen und Erzieherinnen, um Erfahrungen auszutauschen und neue Ideen zu erhalten.

Zusätzlich findet eine Zusammenarbeit mit der Fachberatung für den Bereich Kinderbetreuung statt.

Ebenfalls stehen dem pädagogischen Personal aktuelle Fachbücher zu den verschiedensten Themen und Fachbereichen zur Verfügung.

## 14 Beschwerdemanagement

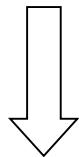
### 14.1 Beschwerdeverfahren für die Kinder

- Die Kinder sprechen mit ihren Bezugspersonen in der Kinderkrippe (z.B. Fachkräfte in der Gruppe) über ihre Beschwerden.
- Das Personal in der Kinderkrippe hat jederzeit ein offenes Ohr für Wünsche und Probleme der Kinder.
- Durch Beobachten und den intensiven Umgang mit den Kinder können die Fachkräfte erkennen, wenn dem Kind etwas auf dem Herzen liegt.
- In der Kinderkrippe drücken die Kinder ihre Beschwerden auch durch - Weinen/Schreien aus. Durch den engen Kontakt und Austausch mit dem Kind, erkennt das Fachpersonal die momentanen Bedürfnisse der Kinder.
- Im Morgenkreis und in Kinderkonferenzen bekommen die Kinder die Möglichkeit sich zu beschweren und ihre Wünsche zu äußern. Die können sie anhand verschiedener Methoden z.B. Bilder legen oder Handzeichen aufzeigen.
- Die Kinder haben auch die Möglichkeit sich bei ihren Eltern zu beschweren und die Eltern geben es dann an das Personal weiter.

### 14.2 Beschwerdeverfahren für die Eltern

Eltern können sich Beschweren bei:

1. päd. Personal
2. Leitung
3. Elternbeirat
4. Träger
5. Jugendamt



Diese Reihenfolge sollte genau eingehalten

Beschwerden können auf unterschiedlichen Wegen mitgeteilt werden:

- Durch jährliche anonyme Elternumfragen (Fragebögen)
- Elternabende
- in Tür und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Gesprächsterminen

Die Eltern haben die Möglichkeit einmal jährlich zu Hospitieren, mit anschließendem Entwicklungsgespräch. Dort können sie über eventuelle Probleme und Beschwerden reden und nach Möglichkeit wird sofort eine Lösung gefunden.

### 14.3 Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter

Mitarbeiter können sich mündlich oder schriftlich beschweren bei:  
Leitung, stell. Leitung, Träger, Gewerkschaft

Leitung und Stellvertretung haben immer ein offenes Ohr für die Probleme, Anliegen und Wünsche ihrer Mitarbeiter.

- Mitarbeitergespräche mindestens einmal im Jahr
- Teamsitzungen

## 15 Übergang in den Kindergarten

Für den Alltag der Kinder ist der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten mit zahlreichen Veränderungen und Anforderungen verbunden. Sie verlieren nicht nur ihre gewohnte Umgebung, sondern müssen sich auch auf neue Regeln und Bezugspersonen einstellen. Die Kinder können allerdings auf ihre gemachten Erfahrungen und erworbenen Kompetenzen zurückgreifen.

Die Übergangsphase beginnt in unserer Einrichtung im Frühsommer. Sobald bekannt ist in welche Kindergartengruppen die Kinder kommen, finden regelmäßige Besuche in der jeweiligen Gruppe statt. Dabei findet ein Austausch zwischen dem pädagogischen Personal über Gewohnheiten und Bedürfnisse der einzelnen Kinder statt. Jährlich ausgefüllte Entwicklungsbögen vom Kind werden, mit Erlaubnis der Eltern, an den Kindergarten beim Übergang von der Krippe in den Kindergarten mitgegeben.

Ziel dieser Besuche ist es, dass sich die Kinder an die neue Umgebung gewöhnen und die Erzieher und Kindergartenkinder kennenlernen. Durch diese Form des Übergangs haben die Kinder einen problemlosen Einstieg in die neue Einrichtung.

## 16 Beobachtung und Weiterentwicklung

Die Beobachtung von Lern- und Entwicklungsprozessen bildet eine wesentliche Grundlage für pädagogisches Handeln. Sie vermitteln Einblicke in das Lernen und in die Entwicklung von Kindern.

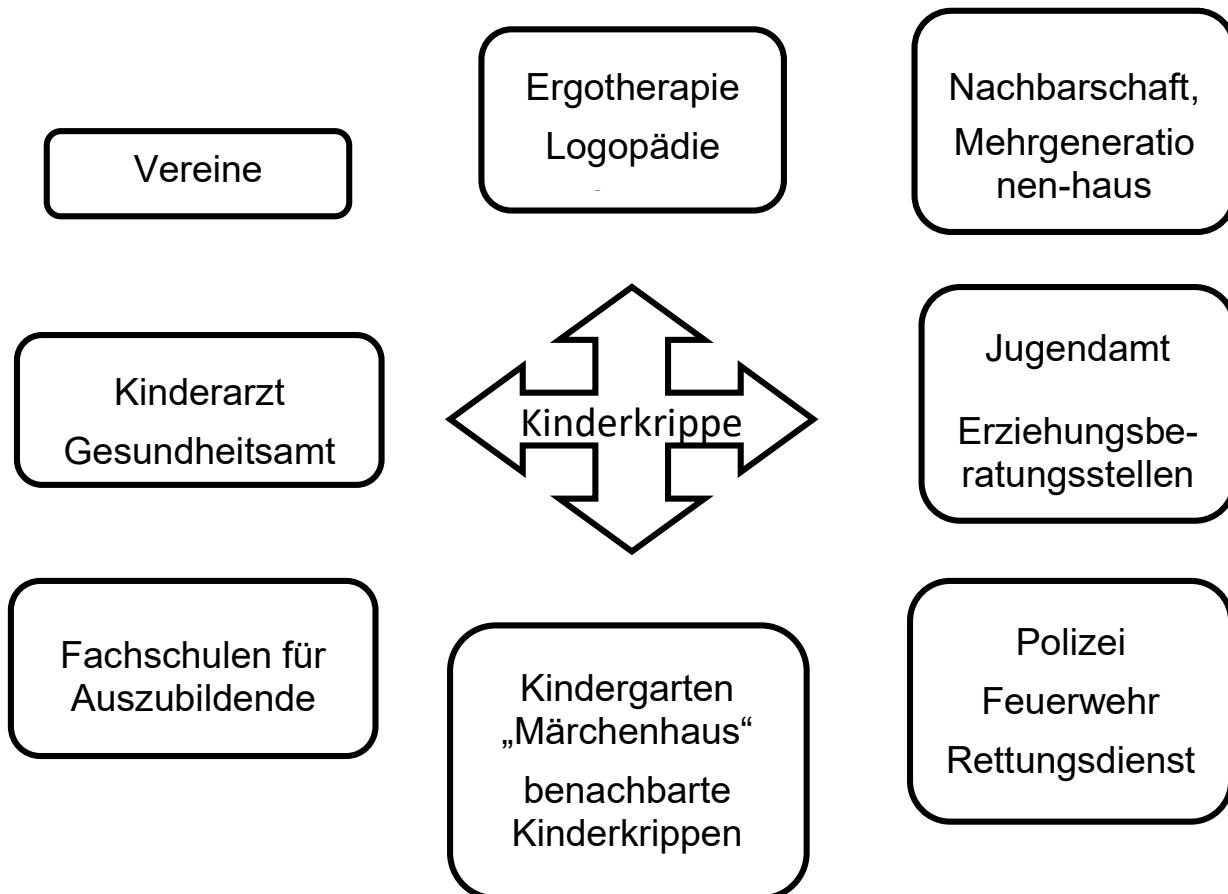
### Beobachtungen

- werden in der Einrichtung mit einem einheitlichen Beobachtungsbogen für jedes Kind durchgeführt
- erfolgen gezielt und regelmäßig
- geben einen Einblick in die Entwicklung und das Lernen des Kindes
- informieren über den Verlauf von Entwicklungs- und Bildungsprozessen
- sind die Grundlage für Entwicklungsgespräche mit Eltern
- sind eine Hilfe für den Austausch und die Kooperation mit Fachdiensten und dem Kindergarten
- fördern den fachlichen Austausch und die kollegiale Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung

Es werden in Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern Krippentagebücher mit Fotos, kreativen Werken der Kinder und Geschichten gestaltet.

## 17 Vernetzung und Kooperation

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

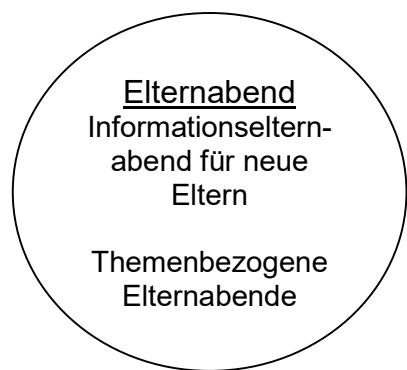
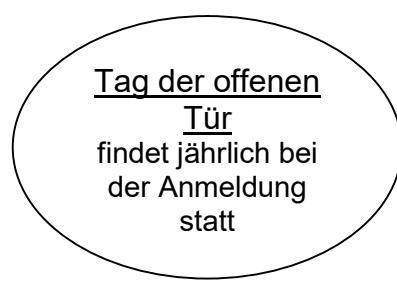
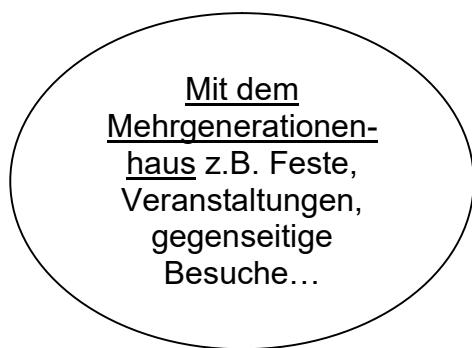


## 18 Öffentlichkeitsarbeit

Durch Öffentlichkeitsarbeit werden Informationen und Tatsachen der pädagogischen Arbeit wiedergegeben mit dem Ziel, Aufgaben und Ansprüche transparent zu machen. Dadurch wird das Ansehen in der Öffentlichkeit gesteigert sowie das Vertrauen aufgebaut und gepflegt.

Eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei, dass sich die Kinderkrippe in das Gemeindebild einfügt und für Eltern einen Raum schafft, sich und ihre Ideen einzubringen.

## 18.1 Öffentlichkeitsarbeit bedeutet bei uns



## 19 Anhang

### 19.1 Gesetzestext – SGB VIII § 8a

#### **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätig werden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätig werden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätig werden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein

## **19.2 Gesetzestexte – Bayrisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz**

### **BayKiBig Artikel 10 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen**

1) Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Eine angemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.

(2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

### **BayKiBig Artikel 11 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung**

(1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in Kindertageseinrichtungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(2) Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und von Kindern mit drohender Behinderung bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

## **BayKiBig Artikel 12 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Sprachförderbedarf**

(1) Kindertageseinrichtungen sollen die Integrationsbereitschaft fördern und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund zur Integration befähigen. Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen. Das pädagogische Personal hat die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

## **BayKiBig Artikel 14 Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern**

(1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(4) Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(5) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(6) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(7) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

## **BayKiBig Artikel 15 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule**

(1) Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie schulvorbereitenden Einrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten.

(2) Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit der Grund- und Förderschule zusammenzuarbeiten. Sie haben die Aufgabe, Kinder,

deren Einschulung ansteht, auf diesen Übergang vorzubereiten und hierbei zu begleiten. Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

### **19.3 § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes**

(1) Personen, die an

- |   |  |
|---|--|
| 1. Cholera  | 9. Masern  |
| 2. Diphtherie   | 10. Meningokokken-Infektion  |
| 3. Enteritis durch<br>enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 11. Mumps  |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen<br>Fieber               | 12. Paratyphus   |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-<br>Meningitis            | 13. Pest   |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende<br>Borkenflechte)     | 14. Poliomyelitis  |
| 7. Keuchhusten  | 15. Scabies (Krätze)   |
| 8. ansteckungsfähiger<br>Lungentuberkulose                | 16. Scharlach oder sonstigen<br>Streptococcus pyogenes-Infektionen |
|   | 17. Shigellose   |
|   | 18. Typhus abdominalis   |
|   | 19. Virushepatitis A oder E  |
|   | 20. Windpocken   |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

- |  |  |
|--|--|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139                 | 4. Salmonella Paratyphi                    |
| 2. Corynebacterium diphtheriae,<br>Toxin bildend | 5. Shigella sp.                            |
| 3. Salmonella Typhi                              | 6. enterohämorrhagischen E. coli<br>(EHEC) |

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

- |   |  |
|---|--|
| 1. Cholera  | Fieber   |
| 2. Diphtherie   | 5. Haemophilus influenzae Typ b-<br>Meningitis |
| 3. Enteritis durch<br>enterohämorrhagische E. coli (EHEC) | 6. ansteckungsfähiger<br>Lungentuberkulose     |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem                         |  |

7. Masern	12. Poliomyelitis
8. Meningokokken-Infektion	13. Shigellose
9. Mumps	14. Typhus abdominalis
10. Paratyphus	15. Virushepatitis A oder E
11. Pest	
aufgetreten ist.	

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.